

WAS SAGT DAS SEXUALSTRAFRECHT?

Was sind nach dem Gesetz sexuelle Handlungen?

Unter dem Begriff sexuelle Handlungen werden in der Rechtsprechung z.B. Zungenkuss, Petting, gemeinschaftliche Selbstbefriedigung verstanden – nicht aber Berührungen und Zärtlichkeiten, die im täglichen Umgang normal sind.

Was ist wann erlaubt?

Das Gesetz unterscheidet je nach Schutzbedürftigkeit nach Altersstufen:

1. Kinder bis 14 Jahren

Die sexuelle Betätigung zwischen Kindern unter 14 Jahren (z.B. bei Doktorspielen) ist für die Kinder selber nicht strafbar, solange sie nicht gegen den Willen eines Kindes geschieht. Gruppenleiter, die dies zulassen, können Probleme bekommen. Denn sie dürfen sexuelle Betätigungen zwischen Kindern unter 14 Jahren nicht fördern oder dazu Gelegenheiten verschaffen (§180 StGB). Sexuelle Handlungen von Jugendlichen und Erwachsenen an und mit Kindern sind immer strafbar. Wer andere zum Oralsex zwingt, begeht übrigens eine Vergewaltigung! Schon der Versuch ist strafbar.

Achtung: Auch sexuelle Handlungen VOR Mädchen und Jungen unter 14 Jahren fallen unter das Sexualstrafrecht. Generell zählt Selbstbefriedigung oder Sex in der Öffentlichkeit als exhibitionistische Handlung und ist nach §183 StGB strafbar.

2. Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren

Auch bei Jugendlichen unter 16 Jahren müssen Gruppenleiter vorsichtig sein: Sie dürfen keine sexuellen Handlungen bei unter 16jährigen Gruppenmitgliedern fördern. Beobachten sie eine sexuelle Handlung zwischen Gruppenmitgliedern unter 16 Jahren, sind sie nach dem Sexualstrafrecht dazu verpflichtet, einzugreifen. Auch sexuelle Handlungen von Erwachsenen bzw. über 16jährigen an und mit Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren sind strafbar.

3. Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren

Bei Jugendlichen über 16 Jahren ist die sexuelle Betätigung im Regelfall nicht strafbar – es sei denn eine/r der Partner ist unter 16 Jahren. Auch in diesem Falle machen sich Gruppenleiter strafbar, wenn sie eine derartige sexuelle Beziehung dulden (§180 StGB). Achtung: Auch wenn ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, aus dem heraus das Gruppenmitglied zu einer sexuellen Handlung mit seiner Gruppenleiterin oder seinem Gruppenleiter oder einem Dritten gezwungen wird, werden sexuelle Handlungen strafrechtlich verfolgt (vgl. § 174 StGB).